

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial, Indirekte Güter und Dienstleistungen

Version 2 / Stand 01.05.2011

## 1. Maßgebende Bedingungen und Geltungsbereich: Produktionsmittel, Indirekte Güter und Dienstleistungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und den einzelnen Unternehmen der HIB – TRIM PART SOLUTIONS (im folgenden HIB genannt) für den Einkauf von Produktionsmaterial, Indirekten Gütern und Dienstleistungen richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn HIB im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Bestellung

- 2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2. Für den Fall, dass der Lieferant die Bestellung nicht annehmen will, hat er innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung zu widersprechen. Andernfalls ist der Vertrag zu Stande gekommen.
- 2.3. Sollte der Lieferant nicht im Stande sein, den Auftrag ordnungsgemäß und fristgerecht auszuführen, ist er verpflichtet, dies der HIB innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen nach Auftragszugang schriftlich mitzuteilen.
- 2.4. HIB kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

## 3. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der vertragsgemäße Eingang der Ware bei HIB. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

## 4. Lieferung/Gefahrübergang

- 4.1. Der Lieferant hat an die in der Bestellung vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift zu liefern.

- 4.2. Die Gefahr geht mit Entgegennahme der Lieferung und ihrer Quittierung durch die HIB über, außer wenn einzelvertraglich Anderes vereinbart wäre.
- 4.3. Mängel der Lieferung wird HIB, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

## **5. Abnahme**

- 5.1. Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß gesonderter Bedingungen der HIB erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der von der HIB zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung des Lieferanten als abgenommen.
- 5.2. Zahlungen der HIB bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von der HIB abgenommen wurde.

## **6. Lieferverzug**

- 6.1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- 6.2. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

## **7. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **8. Qualität/Dokumentation**

- 8.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HIB.
- 8.2. Falls die HIB Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch die HIB mit der weiteren Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

- 8.3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und HIB nicht fest vereinbart, ist HIB auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird HIB den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

## **9. Zahlung**

- 9.1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich erst nach vertragsgemäßigem Eingang des Liefergegenstandes, ggf. nach erfolgreicher Endabnahme dessen, sowie nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Teilzahlungen werden einzelvertraglich geregelt.
- 9.2. Die Zahlung erfolgt in der Regel zum 25. des der Rechnung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder 90 Tage netto. Gezahlt wird per Überweisung oder Scheck.
- 9.3. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als fällig.
- 9.4. Sofern Anzahlungen vereinbart werden, hat der Lieferant hierfür, falls gefordert, eine Bankbürgschaft vorzulegen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Lieferant.
- 9.5. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten. HIB ist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einer anderen Unternehmensgesellschaft der HIB - TRIM PART SOLUTIONS zustehen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen HIB ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. HIB kann jedoch nach Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 9.6. Jede Rechnung hat gemäß den Angaben in der erteilten Bestellung zu erfolgen. Explizit müssen die HIB-Bestellnummer, die genaue Firmenbezeichnung, die korrekte Rechnungsanschrift, sowie die HIB-Lieferantennummer enthalten sein. Solange keine korrekte Rechnung gemäß den genannten Anforderungen vorliegt, kann keine Bezahlung erfolgen.

## **10. Gewährleistung / Produkthaftung / Ersatzteile / Versicherung**

- 10.1. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beginnt mit dem Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme des Liefergegenstandes durch die HIB. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, jedoch mindestens 2 Jahre.
- 10.2. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die HIB ist berechtigt, nach ihrer Wahl Lieferung mangelfreier Liefergegenstände oder kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt bereits nach einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Ist der Lieferant mit der Nachbesserung in Verzug, kann die HIB den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

- 10.3. Rückgriffsansprüche wegen Sachmängel, die gegen Unternehmen der HIB, auch von Unternehmen, geltend gemacht werden, bestehen entlang der Lieferkette auch bei der HIB gegen den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt insofern frühestens zwei Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden (Verbraucher) ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung an den Besteller.
- 10.4. Die Mängelrüge der HIB unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteiles, nach dessen Reparatur/Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist hierfür wieder neu.
- 10.5. Die Gewährleistungsfrist gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer des Liefergegenstandes.
- 10.6. Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Gewährleistung, wenn er selbst nicht Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
- 10.7. Die HIB ist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn für sie ein Aufschub unzumutbar ist.
- 10.8. Weitere gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.
- 10.9. Haftungsbeschränkungen des Lieferanten im Hinblick auf Gewährleistung, Produkthaftung u. a. werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- 10.10. Für die an HIB verkauften, vermieteten, verleasteten oder in anderer Form überlassenen Produktionsmittel gilt eine Ersatzteilversorgung für die Dauer von mindestens 15 Jahren, sofern dies nicht anders vereinbart ist.
- 10.11. Der Lieferant ist verpflichtet, HIB auf Anfrage folgende versicherungstechnische Anforderungen zu bestätigen bzw. zu belegen:
  - Produkthaftpflicht mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen
  - Betriebshaftpflicht mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen
  - Unfallversicherung des Lieferanten, soweit zutreffend, für seine Mitarbeiter bei Tätigkeiten in Werken der HIB mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen.

## **11. Schutzrechte**

- 11.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder den USA veröffentlicht ist.
- 11.2. Der Lieferant stellt die HIB und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

- 11.3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von der HIB übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben der HIB hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 11.4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt HIB ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 11.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 11.6. Der Lieferant wird auf Anfrage der HIB die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 11.7. Die in Abschnitt 9.1. enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

## **12. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben der HIB**

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von HIB zur Verfügung gestellt oder voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HIB für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

## **13. Geheimhaltung**

- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 13.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.4. Die Vertragspartner dürfen mit ihrer Geschäftsverbindung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung werben.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für eine Saldoforderung.

Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

#### **15. Allgemeine Bestimmungen**

- 15.1. Der Lieferant wird Liefergegenstände in der von der HIB vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.
- 15.2. Es gilt, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 15.3. Gerichtsstand ist Bruchsal.
- 15.4. Erfüllungsort ist Bruchsal. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 15.4. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.5. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen seine Angebotskalkulation offenzulegen.
- 15.6. Sämtliche Dokumente sind, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich in deutscher Sprache vorzulegen. Vertragssprache ist generell Deutsch. HIB-Hauswährung ist Euro. Angebote, Rechnungen, Verträge, sowie alle weiteren Dokumente, die eine Währung beinhalten, sind in Euro auszustellen.
- 15.7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.